

Gesetzentwurf

zum Volksbegehren gegen die Zwangsfinanzierung öffentlich-rechtlicher Medien durch freie Bürger

Initiator des Volksbegehrens: Stefan Räßle MdL

Datum des Gesetzesentwurfs: 19.04.2019

Gesetz gegen die Zwangsfinanzierung öffentlich-rechtlicher Medien durch freie Bürger – Beitragsfreiheitsgesetz (BFG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz wird die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien durch den Bürger in Baden-Württemberg auf eine freiwillige Basis gestellt. Kein Bürger darf entgegen seinem Willen dazu gezwungen werden, sog. „Rundfunkbeiträge“ oder anders benannte Zahlungen an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu entrichten. Jeder Einwohner Baden-Württembergs muss frei entscheiden können, ob er die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nutzt und finanziert. Dieser Entmündigung des Bürgers wird durch dieses Gesetz entgegengetreten, so dass der Bürger im Sinne der Informationsfreiheit wieder selbst entscheiden kann, ob er die Verbreitung der von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gesendeten Inhalte mit seinem Geld unterstützen möchte.

Das Gesetz bezweckt weiter, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Baden-Württemberg ihr Programmangebot vermehrt an den Bedürfnissen der Einwohner Baden-Württembergs und ihrem Programmauftrag ausrichten und lernen mit den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ordentlich zu wirtschaften. Dabei bleibt es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unbenommen, ob sie sich durch freiwillige Beiträge finanzieren, ein „Pay-TV“-Modell wählen oder die Werbezeiten erhöhen.

Der öffentlich-rechtliche Medienapparat in Deutschland ist der teuerste öffentlich-rechtliche Rundfunk der Welt. Indem durch dieses Gesetz in Baden-Württemberg eine freiwillige Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medienanstalten ermöglicht wird, kann der Bürger durch seine Entscheidung, ob und wie viel „Rundfunkbeitrag“ er bezahlt, auch Einfluss auf die Ausbreitung der öffentlich-rechtlichen Medien in der Medienlandschaft nehmen, so dass bei zunehmenden Einnahmen der öffentlich-rechtliche Rundfunk sein Angebot noch erweitern kann und bei sinkenden Einnahmen sein Angebot verringern muss. Der Bürger ist dann Kunde, statt gesetzlicher Schuldner. Hier wird der Bürger dann letztlich als demokratisches Souverän auch darüber zu entscheiden haben, ob die öffentlich-rechtlichen Medien sich primär auf ihren Grundauftrag - der Informationsverbreitung hinsichtlich des Staates und seiner Äußerungen (Regierungshandeln, Gesetze etc.) und der Darstellung oppositioneller Meinungen – zu konzentrieren haben oder weiterhin für teures Geld Filme

oder Unterhaltungssendungen produzieren sollen, obschon dies von privaten Anbietern billiger oder gratis geleistet wird.

Ziel des Gesetzes ist es auch, die persönliche Bereicherung einzelner Personen auf Kosten des Bürgers zu verhindern, die in öffentlich-rechtlich verfassten Organisationen Bezüge kassieren, die weit über den normalen Bezügen des öffentlichen Dienstes liegen. Es ist davon auszugehen, dass kaum jemand einen öffentlich-rechtlichen Informationsdienst finanziert, wenn er weiß, dass sein Geld in Intendantenbezüge von über 300.000 Euro jährlich und Millionengagen von Moderatoren fließt, welche die Bezahlung eines Ministerpräsidenten und eines Bundeskanzlers weit übersteigen, während das Geld auch zur Optimierung des Programmauftrags verwendet werden könnte.

Zudem ist Zweck dieses Gesetzes, Einschränkungen der Grundrechte bezüglich der in Art. 5 Abs. I GG gewährten Meinungs- und Pressefreiheit rückgängig zu machen, da es verfassungsrechtlich bedenklich ist, wenn Bürger für Medienangebote bezahlen müssen, die sie überhaupt nicht konsumieren oder sogar inhaltlich ablehnen. Darin liegt auch eine erzieherische Bevormundung des Staates, die dem Bild eines mündigen Bürgers widerspricht, der selbst entscheiden kann, welche meinungsbildenden Inhalte und welche sonstigen Inhalte (Unterhaltung, Werbung etc.) er konsumiert. Ferner wird er durch das aktuelle Finanzierungsmodell öffentlich-rechtlicher Medienanstalten sogar noch gezwungen, entgegen seiner persönlichen Überzeugung die Verbreitung medialer Inhalte mit seinem Geld zu fördern. Dies widerspricht einem freiheitlich-demokratischen Staatswesen, so dass dieses Gesetz hier Korrektur schafft.

Ferner wird auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg gestärkt, indem hier ansässige Unternehmen und hier niedergelassene Betriebsstätten anderer Unternehmen ebenfalls selbst entscheiden können, ob sie die öffentlich-rechtlichen Medien finanzieren wollen und damit ihre Betriebskosten senken können. Damit werden auch Einschränkungen der grundrechtlich garantierten Berufs- und Gewerbefreiheit korrigiert.

Eine weitere Zielsetzung liegt im Schutz der bürgerlichen Privatsphäre. Es ist nämlich kein Grund ersichtlich, weshalb ein Bürger rechtlich verpflichtet sein sollte, einer Medienanstalt persönliche Daten weiterzugeben, ohne dass er jemals einen Vertrag mit dieser Anstalt geschlossen hat und sich dieser gegenüber damit auch zu nichts verpflichtet hat.

Dies ist schon vor dem Hintergrund, dass die öffentlich-rechtlichen Medien eben nicht Teil des Staates sind - gerade im Hinblick auf die Grundrechte (Vertragsfreiheit, Recht der informationellen Selbstbestimmung) - verfassungsrechtlich bedenklich.

Wenn dann neben der Adresse noch darüber hinaus Auskunft über die persönlichen Wohnverhältnisse (wer lebt mit wem in der Wohnung zusammen?) erteilt werden muss, ist dies ein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und 2 GG), der einzig nur den wirtschaftlichen Interessen der öffentlich-rechtlichen Medienanstalten dient.

Dies gilt ebenso im Hinblick auf das Betriebsgeheimnis von Unternehmen, die in Baden-Württemberg ansässig sind oder hier Betriebsstätten unterhalten. Es geht die öffentlich-rechtlichen Medienanstalten schlicht nichts an, wie viele Mitarbeiter ein Unternehmen beschäftigt.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch das Gesetz wird der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag durch das Land Baden-Württemberg gekündigt, der die Ermächtigungsgrundlagen sowie die weiteren Regelungen für die zwangsweise Erhebung des „Rundfunkbeitrags“ der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten enthält, so dass dem durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ mittels öffentlicher Staatsgewalt betriebenen „Beitrags“ die Rechtsgrundlagen entzogen werden. Die anderen Staatsverträge werden nicht gekündigt, da diese lediglich die Höhe und Verteilung des „Rundfunkbeitrags“ auf die einzelnen Medienanstalten regeln, jedoch keinerlei Ermächtigungsgrundlage für eine Beitragsschuld der Einwohner Baden-Württembergs und der Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Baden-Württemberg schaffen.

Zudem enthält der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Ermächtigungsgrundlagen für die Informationspflichten hinsichtlich der privaten Haushalte und der Betriebsstätten in Baden-Württemberg.

So wird mit diesem Gesetz auch nicht der Bestand der öffentlich-rechtlichen Medienlandschaft in Frage gestellt. Die Bürger sollen lediglich dessen Macht und Programm durch das Maß ihrer freiwilligen Finanzierung selbst regulieren können.

Des Weiteren wird durch das Medienfreiheitsgesetz ein Verbot jeglicher unfreiwilligen Verpflichtung zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Medien durch Einwohner Baden-Württembergs eingeführt. Ferner werden dort die Privatsphäre der Bürger und das Betriebsgeheimnis von Unternehmen geschützt und ein Verbot von Auskunftsansprüchen an öffentlich-rechtliche Medienanstalten konstituiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine. Der Bürger wird jährlich sogar bis zu 210 Euro mehr zur freien Verfügung haben. Unternehmer werden jährlich bis zu 37.800 Euro mehr zur Verfügung haben. Sollte der Rundfunkbeitrag erhöht werden, sparen Bürger und Unternehmer entsprechend noch mehr Geld.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz gegen die Zwangsfinanzierung öffentlich-rechtlicher Medien durch freie Bürger – Beitragsfreiheitsgesetz (BFG)

Artikel 1

Kündigung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

Der Ministerpräsident kündigt sofort den vom 15. bis 21. Dezember 2011 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen unterzeichneten Rundfunkbeitragsstaatsvertrag - RBStV – (GBl. 2011, S. 478 ff.), zuletzt geändert durch den vom 5. bis 18. Dezember 2017 unterzeichneten Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (GBl. 2018, S. 129 ff.), in seiner aktuellen Fassung bzw. Bekanntmachung zum 31. Dezember 2022 schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz.

Artikel 2

Medienfreiheitsgesetz

§ 1

Grundsätze

- (1) Sämtliche Einwohner Baden-Württembergs sind freie und mündige Menschen, die selbst entscheiden können, welche Medien sie konsumieren und finanzieren wollen. Sie sind daher vor jeder staatlichen Bevormundung im Bereich der Meinungsbildung, Meinungsunterstützung sowie Meinungsverbreitung zu schützen.
- (2) Die Einwohner Baden-Württembergs haben ein Recht auf Privatsphäre, wozu auch gehört, dass sie selbst darüber entscheiden, wen sie darüber informieren, ob sie Empfangsgeräte für Medienangebote besitzen. Des Weiteren besteht für Einwohner Baden-Württembergs die Freiheit, keinen Medienbetreibern Daten über ihre Wohnverhältnisse weitergeben zu müssen.
- (3) Ebenfalls haben sämtliche Rechtsträger des Privatrechts mit Sitz im Land Baden-Württemberg das Recht selbst zu entscheiden, welche Medien sie konsumieren und finanzieren wollen. Auch sie sind vor jeder staatlichen Bevormundung im Bereich der Meinungsbildung, Meinungsunterstützung sowie Meinungsverbreitung zu schützen. Ferner ist deren Betriebsgeheimnis geschützt, wozu auch gehört, dass sie selbst darüber entscheiden, wen sie darüber informieren, ob sie Empfangsgeräte für Medienangebote besitzen. Des Weiteren besteht für sie die Freiheit, keinen Medienbetreibern Daten über ihre Betriebsverhältnisse weitergeben zu müssen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für alle sich in Baden-Württemberg befindlichen Betriebsstätten von zivilrechtlichen Rechtsträgern außerhalb Baden-Württembergs.

§ 2

Verbot der unfreiwilligen Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien

- (1) Kein Einwohner Baden-Württembergs darf entgegen seinen Willen zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Medienanstalten und -körperschaften gezwungen werden.
- (2) Dies gilt entsprechend für alle anderen Rechtsträger des Privatrechts mit Sitz im Land Baden-Württemberg und für alle sich in Baden-Württemberg befindlichen Betriebsstätten von zivilrechtlichen Rechtsträgern außerhalb Baden-Württembergs.

§ 3

Freiwilligkeit des Rundfunkbeitrags im Sinne bestehender Regelungen

Der Rundfunkbeitrag im Sinne der Staatsverträge betreffend den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und des Landesmediengesetzes ist im Land Baden-Württemberg eine freiwillige Leistung.

§ 4

Datenschutz gegenüber öffentlich-rechtlichen Medien

- (1) Kein Einwohner Baden-Württembergs ist verpflichtet, Informationen an öffentlich-rechtliche Medienanstalten und -körperschaften weiterzugeben.
- (2) Dies gilt entsprechend für alle anderen Rechtsträger des Privatrechts mit Sitz im Land Baden-Württemberg und für alle sich in Baden-Württemberg befindlichen Betriebsstätten von zivilrechtlichen Rechtsträgern außerhalb Baden-Württembergs.

§ 5

Übergangsregelung

Die vorstehenden Regelungen gelten ab dem 01.01.2023.

Artikel 3

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nach seinem § 15 außer Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Stefan Räßle MdL (Antragsteller)

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Die öffentlich-rechtliche Medienlandschaft unterliegt der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Damit ist es durch Landesgesetz im Zuge eines Volksbegehrens möglich, bestehende Staatsverträge zu kündigen und eigene landesrechtliche Regelungen zur Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Medien in Form eines Gesetzes zu erlassen.

Um die Freiwilligkeit der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien zu erreichen, wird darum zuerst der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gekündigt, der die Ermächtigungsgrundlagen für die zwangsweise Erhebung des Rundfunkbeitrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten enthält. Die anderen Staatsverträge werden nicht gekündigt, da diese lediglich die Höhe und Verteilung des Rundfunkbeitrags auf die einzelnen Medienanstalten regeln, jedoch keinerlei Ermächtigungsgrundlage für eine Beitragsschuld der Einwohner Baden-Württembergs und der Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Baden-Württemberg schaffen. Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag finden sich ebenfalls die Rechtsgrundlagen für die Auskunftsansprüche der öffentlich-rechtlichen Medienanstalten, so dass auch diesen Ansprüchen mit der Kündigung die Rechtsgrundlagen entzogen werden.

Damit werden der Rundfunkbeitrag im Sinne der Staatsverträge und Auskünfte an öffentlich-rechtliche Medien in Baden-Württemberg zu freiwilligen Leistungen, während das öffentlich-rechtliche Mediensystem durch den Fortbestand der restlichen Staatsverträge als solches nicht angegriffen wird. Den Landesregierungen und Landesparlamenten steht es dabei offen, inwiefern sie die restlichen Staatsverträge anpassen wollen, um angemessen auf einen etwaigen Beitragsausfall aus Baden-Württemberg reagieren zu können.

Um aber die Beitrags- und Informationsfreiheit gegenüber öffentlich-rechtlichen Medien in Baden-Württemberg langfristig zu garantieren, muss gleichzeitig das Medienfreiheitsgesetz erlassen werden, so dass der Gesetzgeber den Willen des Volkes aus diesem Volksbegehren nicht einfach durch neue Staatsverträge vereiteln kann.

B. Einzelbegründung

Art. 1

Um die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien auf eine freiwillige Basis zu stellen, reicht die Kündigung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrag aus, da er – im Gegensatz zu allen anderen Staatsverträgen betreffend den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – mit § 2 und § 5 Regelungen enthält, die zu einer Zahlung des Rundfunkbeitrags verpflichten. In den anderen Verträgen wird lediglich der Rundfunkbeitrag als eine (von mehreren) finanzielle Quelle der öffentlich-rechtlichen Medien vorausgesetzt. Ob der Beitrag freiwillig oder verpflichtend zu zahlen ist, wird in anderen Staatsverträgen nicht gesagt. Dies ergibt sich schon daraus, dass die übrigen Verträge keinen Adressaten bzw. Schuldner des Rundfunkbeitrags nennen.

Die anderen Verträge werden nicht gekündigt. Dies auch um eine flexible und schnelle Anpassung der Staatsverträge – zum Beispiel mittels Gehälterkürzungen - bei Zahlungsrückgängen aus Baden-Württemberg zu ermöglichen.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird „zuletzt geändert durch den vom 5. bis 18. Dezember 2017 unterzeichneten Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (GBl. 2018, S. 129 ff.), in seiner aktuellen Fassung bzw. Bekanntmachung“ gekündigt, da beim Einreichen des diesem Gesetz zugrunde liegenden Volksbegehrens die letzte Änderung durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag bzw. dessen Ratifizierung durch den Landtag von Baden-Württemberg und die Verkündung im Gesetzblatt erfolgte. Da jedoch nicht absehbar ist, ob während des Volksbegehrens noch weitere Änderungen erfolgen, wird der Zusatz „in seiner aktuellen Fassung bzw. Bekanntmachung“ angefügt.

Der gesetzliche Imperativ an den Ministerpräsidenten zur Kündigung des Vertrages folgt aus Art. 50 Satz 1 der Landesverfassung, da der Ministerpräsident das Land nach außen vertritt.

Der Kündigungsbefehl muss per Gesetz erfolgen. Dies ergibt sich daraus, dass schon bei Abschluss des Staatsvertrags die Ratifizierung durch den Landtag notwendig war und bei dessen Kündigung nichts anderes gelten kann.

Vor allem aber folgt der gesetzliche Kündigungsbefehl hier aus Art. 59 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung, wonach Volksbegehren zu jedem Rechtsgebiet außer dem Abgaben-, Besoldungs- und Staatshaushaltsrecht zulässig sind. Dieses verfassungsrechtlich garantierte demokratische Volksrecht könnte im Hinblick auf das - der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterstellte - Rundfunkrecht unterlaufen werden, wenn der Kündigungsbefehl hier nicht per Gesetz zulässig wäre.

Art. 2

Da das Rundfunkrecht der Landesgesetzgebung unterliegt, wird hier zusätzlich ein Gesetz erlassen, um der Landespolitik zu signalisieren, dass bundeseinheitliche Regelungen durch Staatsverträge nicht immer notwendig sind. Vielmehr ist es Wesen des Föderalismus im Sinne des Subsidiaritätsprinzips Regelungen auf unterer Ebene - näher beim Bürger - zu treffen, wenn auf der höheren Ebene mangelhafte Regelungen getroffen werden. Es ist keinesfalls zwingend, alles zu übernehmen, was bundesweit beschlossen wird.

Mit dem Medienfreiheitsgesetz demonstrieren die Bürger in Baden-Württemberg durch eigenes Landesrecht, dass sie von Medien und Politik erwarten, zu erkennen, dass Zwang niemals die Grundlage für ein freiheitlich-demokratisches Staats- und Medienwesen sein kann. Des Volkes Wille nimmt Gesetzesform an. Da in diesem Gesetz mit der Informationsfreiheit letztlich in erster Linie eine Selbstverständlichkeit konstituiert wird, wird sich wohl kaum eine demokratische Partei daran wagen, die im Medienfreiheitsgesetz festgeschriebenen Freiheitsrechte anzugreifen, womit es den – formaljuristisch schon durch die Kündigung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erreichten – Gesetzeszweck der Beitrags- und Informationsfreiheit festigt und von Baden-Württemberg aus ein längerfristiges Signal im Sinne des selbständigen Föderalismus an andere Bundesländer setzt.

§ 1

Hier werden allgemeine Grundsätze konstituiert, die sowohl für das vorliegende Gesetz als Vorgabe und Auslegungsmaxime gelten, aber auch auf alle anderen medien-

rechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg anzuwenden sind. Es handelt sich bei allen Regelungen um subjektive Abwehrrechte.

Absatz 1

Dieser Absatz sollte vor dem Hintergrund von Artikel 2 Abs. 1 der Landesverfassung und Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz (Meinungs- und Rundfunkfreiheit) eigentlich selbstverständlich sein. Niemand kann dazu gezwungen werden, fremde Meinungen anzunehmen, zu konsumieren, zu unterstützen oder gar zu finanzieren. Das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, kann nicht dazu führen, diese Quellen auch zu finanzieren. Erst recht kann dies nicht bedeuten, Quellen zu finanzieren, aus denen man sich gar nicht unterrichtet.

Überhaupt widerspricht es dem Grundsatz der Vertragsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 der Landesverfassung und Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz), „Beiträge“ an jemanden zu leisten, ohne sich diesem gegenüber selbst rechtlich verpflichtet zu haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien sind nämlich lediglich öffentlich-rechtlich organisiert (Anstalten oder Körperschaften), sie sind nicht Teil des Staates. Sie haben keine Hoheitsgewalt und treten dem Bürger gegenüber somit wie ein Privater auf.

Absatz 2

Auch diese Grundsätze sollten vor dem Hintergrund von Artikel 2 Abs. 1 der Landesverfassung sowie Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) und Artikel 13 Absatz 1 (Unverletzlichkeit der Wohnung) Grundgesetz eigentlich selbstverständlich sein. Die Privatsphäre ist auch vor öffentlich-rechtlichen Medien zu schützen. Da die öffentlich-rechtlichen Medien gegenüber dem Bürger als Private auftreten, können sie auch keinerlei Auskunft über dessen Wohnverhältnisse, Medienempfang und Mediennutzung verlangen.

Absatz 3

Hier gilt die Begründung zu Absatz 2 entsprechend. Auch hier gilt es die Privatsphäre von Menschen zu schützen (z.B. Krankenhäuser, Obdachlosenunterkünfte). Hinzu kommt das Betriebsgeheimnis bei rein gewerblichen Rechtsträgern oder bei Rechtsträgern, die gewerblich Unterbringungsleistungen erbringen (z.B. Hotels).

Absatz 4

Hier gilt die Begründung zu Absatz 3 entsprechend. In Baden-Württemberg soll jeder geschützt werden, der auf dem Landesterritorium die lokale Wirtschaft stärkt.

§ 2

Hier wird die Freiwilligkeit der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien im Sinne einer Ewigkeitsgarantie festgelegt. Außerhalb freiwilliger zivilrechtlicher Verträge sind in Baden-Württemberg alle Zahlungen an öffentlich-rechtliche Medienanstalten und -körperschaften ohne Rechtsgrundlage. Dabei spielt es auch keine Rolle, wie diese benannt werden. Sowohl „Gebühren“ als auch „Beiträge“ dürfen nur auf freiwilliger Basis erhoben werden. Diese Regelung darf auch nicht durch den Abschluss oder die Änderung von Staatsverträgen umgangen werden.

Dies entspricht auch der Konstituierung der öffentlich-rechtlichen Medienanstalten und -körperschaften als „staatsferne“ eigene Rechtsgebilde jenseits der Staatsorganisation. Wenn der Staat deren Finanzierung besorgt und dann auch mittels Gewalt durchsetzt, sind diese Medien Staatsmedien und nicht mehr unabhängig.

Das Verbot der unfreiwilligen Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien ist der tragende Freiheitsgedanke dieses Gesetzes, an welchem sich Politik und Medien zu orientieren und zu organisieren haben. Hiermit kommt ein Staatsfunk, der letztlich keinerlei demokratische Legitimationskette zum Bürger hat, wieder einer demokratischen Institution näher. Der Bürger kann nun durch seine freiwilligen Leistungen Einfluss nehmen.

§ 3

Dieser Paragraph ist als Übergangsvorschrift – bis man sich von dem aktuellen Modell „Rundfunkbeitrag“ gänzlich verabschiedet hat - vorgesehen, da das Land Baden-Württemberg nach Kündigung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zum 31.12.2022 noch an die anderen Staatsverträge sowie an das Landesmediengesetz gebunden bleiben wird. In diesen Regelwerken wird aber noch weiterhin vom Rundfunkbeitrag ausgegangen. Um hier eine Vereinbarkeit mit diesen Vorschriften zu schaffen, wird klargestellt, dass der Rundfunkbeitrag in Baden-Württemberg als Finanzierungsquelle nicht verboten ist und – jedoch ausschließlich auf freiwilliger Basis - noch erhoben werden darf.

Daneben bleibt es den öffentlich-rechtlichen Medienanstalten und –körperschaften unbenommen weitere Finanzierungsmodelle (wie Pay-TV, Passwort-Zugang im Internetangebot etc.) zu entwickeln. So könnte man § 8 Absatz 2 des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk streichen, wonach „lokal- und regionalbezogene Werbung einschließlich Sponsoring“ nicht gestattet sein soll. Es ist völlig unverständlich, dass der SWR als regionaler Anbieter von Fernseh- und Radiosendern lokalen und regionalen Betrieben in Baden-Württemberg hier nicht – gegen Bezahlung - helfen darf und damit den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg schädigt.

Gemeint sind der Rundfunkstaatsvertrag, der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, der ARD-Staatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag, der Deutschlandradio-Staatsvertrag sowie der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk, die mit diesem Gesetz nicht gekündigt werden und weiterhin von einem Rundfunkbeitrag als Finanzierungsquelle ausgehen.

§ 4

Auch wenn die öffentlich-rechtlichen Medienanstalten und –körperschaften weiterhin freiwillig den Rundfunkbeitrag erheben dürfen, haben sie nun selbst die Adressen potentieller Beitragszahler zu besorgen. Da sie in keinem Hoheitsverhältnis zu Einwohnern und privaten Rechtsträgern in Baden-Württemberg stehen, stehen den öffentlich-rechtlichen Medienanstalten- und körperschaften auch keine Auskunftsansprüche gegen diese zu. Die Regelung ist allgemein gehalten, da es ohne Vertragsbeziehung überhaupt keinen Informationsanspruch für eine öffentlich-rechtliche Medienanstalt oder –körperschaft geben kann. Letztlich sollen aber Neuregelungen verhindert werden, die den (aktuellen) §§ 8, 9 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags entsprechen.

§ 5

Da das Medienfreiheitsgesetz im Widerspruch zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag steht, gilt es – auch wenn es vorher schon in Kraft tritt – erst ab dem 01.01.2023, nachdem der gekündigte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag außer Kraft getreten ist.